

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Arbron

Inhaltsübersicht

I **Allgemeines**

- Art. 1 Gebiet
- Art. 2 Aufgaben

II **Organisation**

- Art. 3 Organe

1. Die Stimmberechtigten

- Art. 4 Ausübung der Rechte
- Art. 5 Wahlen
- Art. 6 Abstimmungen
- Art. 7 Fakultatives Referendum
- Art. 8 Initiative

2. Die Schulbehörde

- Art. 9 Zusammensetzung
- Art. 10 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 11 Delegation von Aufgaben
- Art. 12 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Art. 13 Geschäftsordnung
- Art. 14 Information

3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin

- Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Art. 18 Wahl der GRPK

Art. 19 Aufgaben

Art. 20 Externe Unterstützung

Art. 21 Berichterstattung

6. Das Wahlbüro

Art. 22 Zusammensetzung

Art. 23 Aufgaben

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

I Allgemeines

Gebiet

Art. 1

Die Primarschule Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinde Arbon

Aufgaben

Art. 2

Die Primarschulgemeinde führt die Primarschule und den Kinderkanton der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten.

Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich Primarschule und Kindergarten übernehmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde Arbon sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin
5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte *Art. 4*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne aus.

Wahlen

Art. 5

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) die Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Abstimmungen

Art. 6

Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Neue nicht gebundene Aufwendungen
 - einmalig von mehr als Fr. 500'000
 - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000
- e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
- f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Fakultatives Referendum

Art. 7

Wenn 400 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen
 - einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000
 - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000
- b) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000

Initiative

Art. 8

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung *Art. 9*

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier gewählten Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse *Art. 10*

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert bis Fr. 500'000, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Gewährung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
 - Lehrpersonen
 - Schulleitungen
 - Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiteres erforderliches Personal

- Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.
- l) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane

Sie beschliesst im übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Delegation von Aufgaben

Art. 11

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 12

Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

Geschäftsordnung

Art. 13

Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulpflege, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss.

Information

Art. 14

Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Vor jeder Urnenabstimmung ist eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.

3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 15

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Er oder sie vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er oder sie ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.

4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 16

Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.

Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.

5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 17

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Wahl der GRPK

Art. 18

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird im Majorzverfahren gewählt.

Die Ausschreibung hat in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen. Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen der Vorsteherschaft einzureichen, welche den Vorgeslagenen gegebenenfalls als in stiller Wahl für eine neue Amtsdauer als gewählt erklärt. Das Verfahren bei stiller Wahl richtet sich im übrigen nach den kantonalen Vorschriften.

Aufgaben

Art. 19

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Externe Unterstützung *Art. 20*

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Berichterstattung

Art. 21

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

6. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 22

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Arbon.

Aufgaben

Art. 23

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Von den Stimmberechtigten der künftigen Primarschulgemeinde Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 29.03.2005